

Anlage 1a

Leistungsbeschreibung des Videokonsils mittels Videodienst

Als Videokonsil mittels Videodienst im Rahmen dieser Vereinbarung gilt die ortsunabhängige Kommunikation zwischen Arzt, Patient und beteiligter Pflegefachkraft der Pflegeeinrichtung.

Durch den Einsatz von Videokonsilen soll eine notwendige medizinische Intervention frühzeitiger und gezielter ermöglicht werden, um die beteiligten Haus- und Fachärzte von persönlichen Visiten in den Pflegeeinrichtungen zu entlasten.

Ärzte und Pflegeeinrichtungen planen den Einsatz von Videokonsilen individuell und bedarfsgerecht.

Nach diesem Vertrag kommen Videoskonsile insbesondere bei folgenden medizinischen Anwendungsfällen zur Anwendung:

- Bewohner-Aufnahme: Daueraufnahme/ Kurzzeitpflege (Vorstellung)
- Durchführung von geplanten, regelmäßigen Visiten sowie von Verlaufskontrollen zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Heimbewohner
- Anfragen zur Medikation mit Dokumentation
 - Kontrollabfrage beim Arzt zur Medikation bei Unsicherheiten des Pflegepersonals
 - Mitteilung zur Anpassung der Medikation durch den Arzt
- Videokonsil (telemedizinische Hinzuziehung des Facharztes durch den behandelnden Hausarzt sowie zwischen Haus- und Facharzt)
- Feststellung einer kurzfristigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Heimbewohners, die aus Sicht der Pflegefachkraft einer ärztlichen Beurteilung bedarf
 - Ggf. Terminvereinbarung zur persönlichen Beurteilung durch den Arzt
 - Ggf. sofortige Beurteilung durch den Arzt notwendig
 - Ggf. kurzfristige Krankenhauseinweisung durch den Arzt notwendig
- Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten bei dessen Rückkehr aus dem Krankenhaus
- Wundvisiten und weitere Verlaufskontrollen zur:
 - Visuellen postoperativen Verlaufskontrolle einer Operationswunde
 - Visuellen Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung
 - Visuellen Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunden
 - Visuellen Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/ -störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle
 - Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle
- Allgemeine Kommunikation mit Patienten und Angehörigen bei Rückfragen/ Bedarf
- Anleitung zur Unterstützung delegierbarer Tätigkeiten nach Anlag 24 BMV-Ä und **Anlage 1b**
- Überwachung der Leistungen gemäß der Richtlinie nach § 92 SGB V